

Steuerliche Auswirkungen

Mit der Einführung des § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG) hat der Gesetzgeber die stufenweise Steuerfreistellung der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung zum 01.01.2008 beschlossen. Sofern es sich um ein erstes Arbeitsverhältnis handelt, wird die Umlage des Arbeitgebers zunächst bis zur Höhe von 1 v.H. der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 636 € im Jahr bzw. 53 € im Monat) steuerfrei gestellt. Bis zum Jahr 2025 erfolgt die stufenweise Steuerfreistellung bis auf 4 v.H. Auf diese Weise soll der Übergang in die nachgelagerte Besteuerung der Renten aus der Zusatzversicherung umgesetzt werden.

Die Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung (VBL) betragen derzeit 7,86 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Arbeitgeberumlage = 6,45 v.H., Arbeitnehmerbeitrag = 1,41 v.H.). Umlagen die der Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung zahlt, stellen grundsätzlich steuerpflichtiges Entgelt dar, und haben daher Auswirkungen auf die Höhe des steuerpflichtigen Entgelts.

Ab 01.01.2008 werden von der Arbeitgeberumlage monatlich 53 € steuerfrei gestellt. Die darüber hinausgehende Umlage wird bis zu max. 92,03 € monatlich vom Arbeitgeber pauschal versteuert. Übersteigt die Umlage den vorgenannten Betrag von insgesamt 145,03 € ist der übersteigende Betrag nach den individuellen Steuermerkmalen als Arbeitslohn zu versteuern.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Die steuerliche Neuregelung hat auch Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitgeberumlage.

Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind 2,5 v.H. der Summe aus steuerfreier und pauschal versteuerter Umlage – höchstens jedoch 100 € - des für die Bemessung maßgebenden Bruttoentgelts abzüglich eines Freibetrages von 13,30 € dem sozialversicherungspflichtigen Entgelts hinzuzurechnen. Die den Grenzbetrag von 100 € übersteigenden Umlagen sind in vollem Umfang sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Beispiele über die Auswirkungen der Arbeitgeberumlage auf das steuer- und sozialversicherungspflichtige Entgelt finden Sie [hier](#). Weitere Informationen und Berechnungsbeispiele, insbesondere bei gleichzeitiger Entgeltumwandlung können Sie unter www.vbl.de/ Aktuelles „VBL-Info“ (VBLInfo_2_200712.pfd und VBLInfo_2_200712_Beispieler) aufrufen.

Beispiele zur Ermittlung des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelts

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von **1.000,00 €**

Umlage Arbeitgeber 6,45 % = 64,50 €

Beitrag Arbeitnehmer 1,41 % = 14,10 €

		<u>steuerpflichtiges Entgelt</u>	<u>sozialvers.-pfl. Entgelt</u>
Zusatzvers.-pfl. Entgelt		1.000,00 €	1.000,00 €
Arbeitgeberumlage	64,50 €		
abzügl. Freibetrag	53,00 €		
abzügl. pauschalversteuert individuell zu versteuern und zu versichern	<u>11,50 €</u> 0,00 €		
		0,00 €	0,00 €
SV-Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV (64,50 € : 6,45 x 100 = 1.000,00 € x 2,5 %)	25,00 €		
abzügl. Freibetrag	<u>13,30 €</u>		
hinzuzurechnen	11,70 €		11,70 €
		1.000,00 €	1.011,70 €

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von **2.000,00 €**

Umlage Arbeitgeber 6,45 % = 129,00 €

Beitrag Arbeitnehmer 1,41 % = 28,20 €

		<u>steuerpflichtiges Entgelt</u>	<u>sozialvers.-pfl. Entgelt</u>
Zusatzvers.-pfl. Entgelt		2.000,00 €	2.000,00 €
Arbeitgeberumlage	129,00 €		
abzügl. Freibetrag	53,00 €		
abzügl. pauschalversteuert individuell zu versteuern und zu versichern	<u>76,00 €</u> 0,00 €		
		0,00 €	0,00 €
SV-Hinzurechnungsbetrag - nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV			
Freibetrag	53,00 €		
zuzügl. pauschalversteuert	<u>76,00 €</u>		
	129,00 €		
abzügl. Grenzbetrag	<u>100,00 €</u>		
hinzuzurechnen	29,00 €		29,00 €
- nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV (100 € : 6,45 x 100 = 1.550,39 € x 2,5 %)	38,76 €		
abzügl. Freibetrag	<u>13,30 €</u>		
hinzuzurechnen	25,46 €		25,46 €
		2.000,00 €	2.054,46 €

Monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von **3.000,00 €**

Umlage Arbeitgeber 6,45 % = 193,50 €

Beitrag Arbeitnehmer 1,41 % = 42,30 €

		<u>steuerpflichtiges Entgelt</u>	<u>Sozialvers.-pfl. Entgelt</u>
Zusatzvers.-pfl. Entgelt		3.000,00 €	3.000,00 €
Arbeitgeberumlage	193,50 €		
abzügl. Freibetrag	53,00 €		
abzügl. pauschalversteuert	<u>92,03 €</u>		
individuell zu versteuern			
und zu versichern	48,47 €	48,47 €	48,47 €
SV-Hinzurechnungsbetrag			
- nach § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV			
Freibetrag	53,00 €		
zuzügl. pauschalversteuert	<u>92,03 €</u>		
	145,03 €		
abzügl. Grenzbetrag	<u>100,00 €</u>		
hinzuzurechnen	45,03 €		45,03 €
- nach § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV			
(100 €: 6,45 x 100 =			
1.550,39 € x 2,5 %)	38,76 €		
abzügl. Freibetrag	<u>13,30 €</u>		
hinzuzurechnen	25,46 €		25,46 €
		<hr/>	
		3.048,47 €	3.118,96 €